

# GEMEINDEVERTRAG

über die

## MUSIKSCHULE «XY»

*(Der Name der Musikschule wird bis Ende 2021 von den Musikschulkommissionen der MS Michelsamt und der MS Triengen festgelegt)*

der Gemeinden

**Beromünster, Rickenbach  
ab 2022 Schlierbach und Triengen**

vom 26. Februar 2008,  
genehmigt durch die Gemeindeversammlungen Beromünster und  
Rickenbach),  
in Kraft ab 01. Januar 2009

1. Teilrevision im April 2013,  
rückwirkend in Kraft ab 01. Januar 2013

2. Teilrevision im Juli 2015,  
in Kraft ab 1. August 2015

3. Teilrevision im Dezember 2018,  
in Kraft ab 1. Januar 2019

4. Teilrevision im Oktober 2021,  
genehmigt an der Urnenabstimmung vom 19. Dezember 2021  
durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen,  
in Kraft ab 1.8.2022

# Inhaltsverzeichnis

<b><u>I. Allgemeines .....</u></b>	<b><u>3</u></b>
Art. 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden .....	3
Art. 2 Aufgabe und Zweck.....	3
Art. 3 Finanzierung.....	3
<b><u>II. Organisation.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
Art. 4 Organe .....	3
a. die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.....	4
Art. 5 Aufgaben und Befugnisse.....	4
b. die rechnungsführende Gemeinde .....	5
Art. 6 Aufgaben und Befugnisse.....	5
c. die Musikschulkommission.....	5
Art. 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vertragsentschädigung.....	5
Art. 8 Aufgaben und Befugnisse.....	5
Art. 9 Protokoll .....	6
c1. der Musikschulkommissionspräsident .....	6
Art. 10 Aufgaben und Befugnisse.....	6
d. der Musikschulleiter .....	6
Art. 11 Aufgaben und Befugnisse.....	6
e. der Musikschulsekretär .....	7
Art. 12 Aufgaben.....	7
f. die Revisionsstelle der rechnungsführenden Gemeinde.....	7
Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben.....	7
<b><u>III. Finanzhaushalt.....</u></b>	<b><u>7</u></b>
Art. 14 Rechnungsjahr .....	7
Art. 15 Ausgabenbefugnisse .....	7
Art. 16 Rechnungswesen.....	7
Art. 17 Beiträge der Gemeinden.....	8
Art. 18 Verrechnung externer Schüler.....	8
Art. 19 Akontozahlungen der Gemeinden .....	8
Art. 20 Zahlungsfrist.....	8
<b><u>IV. Beschwerdeverfahren .....</u></b>	<b><u>8</u></b>
Art 21 Zuständigkeit, Verfahren.....	8
<b><u>V. Schlussbestimmungen.....</u></b>	<b><u>9</u></b>
Art. 22 Änderung des Gemeindevertrages .....	9
Art. 23 Austritt.....	9
Art. 24 Inkrafttreten .....	9
<b><u>VI. Übergangsbestimmungen.....</u></b>	<b><u>9</u></b>
Art. 25 Finanzhaushalt .....	9

*Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde für den ganzen Vertrag die männliche Form gewählt. Alle Formulierungen beziehen sich jedoch gleichberechtigt auf weibliche und männliche Funktionsträgerinnen und -träger.*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden**

<sup>1</sup>Mit diesem Vertrag im Sinne der § 44 - § 47 des Gemeindegesetzes schliessen sich die Vertragsgemeinden für den Betrieb der Musikschule «XY» (nachstehend MSXY genannt) und die Regelung der Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Gemeinden zusammen.

<sup>2</sup>Vertragsgemeinden sind: Beromünster, Rickenbach, Schlierbach und Triengen.

### **Art. 2 Aufgabe und Zweck**

Die MSXY vermittelt Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen musikalische Bildung. Der Unterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern. Die MSXY schafft Grundlagen für die musikalische Weiterbildung und fördert das Musikleben in unserer Region.

Soweit es für die musikalische Bildung oder für die MSXY von Vorteil ist, soll eine Zusammenarbeit mit den Vereinen, den Kantons- und Volksschulen sowie anderen Musikschulen angestrebt werden.

### **Art. 3 Finanzierung**

Die MSXY wird finanziert durch:

- a. Schulgelder (Elternbeiträge)
- b. Gemeindebeiträge
- c. Kantonsbeiträge
- d. Andere Beiträge

## **II. Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Organe sind:

- a. die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden
- b. die rechnungsführende Gemeinde (Trägergemeinde)
- c. die Musikschulkommission
  - c1. der Musikschulkommissionspräsident
- d. der Musikschulleiter
- e. der Musikschulsekretär
- f. die Rechnungskommission oder die Revisionsstelle der rechnungsführenden Gemeinde

## **a. die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden**

### **Art. 5 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Wahl der Musikschulkommissionsmitglieder aus ihrer Gemeinde und auf Antrag der Musikschulkommission deren Präsidenten
- b. Wahl des Musikschulleiters auf Antrag der Musikschulkommission
- c. Wahl des Musikschulsekretärs auf Antrag der Musikschulkommission
- d. Bestimmen der rechnungsführenden Gemeinde
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Genehmigung der Jahresrechnung
- g. Genehmigung der Gemeindebeiträge
- h. Genehmigung der Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- i. Genehmigung des Kostenverteilers
- j. Einsicht in die Protokolle
- k. Entscheide über Schulgeldermässigungen
- l. Genehmigung des Leistungsauftrages

<sup>2</sup>Anstelle der Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg kann auch eine Versammlung der Vertragsgemeinden einberufen werden, an der alle Gemeinderatsmitglieder der Vertragsgemeinden vertreten sind.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

<sup>4</sup>Die Entschädigung ihrer Vertretungen ist Sache der Gemeinde.

<sup>5</sup>Bei der Versammlung der Vertragsgemeinden führt der Musikschulkommissionspräsident den Vorsitz.

<sup>6</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die Unterlagen der zur Behandlung kommenden Geschäfte sind mit der Einladung zuzustellen.

<sup>7</sup>Die Stimmrechte der Vertragsgemeinden werden wie folgt aufgeteilt:  
Jede Gemeinde hat 1 Stimme. Wenn keine Einigkeit zustande kommt, wird eine Sitzung mit den vereinigten Gemeinderäten einberufen. Finden die vereinigten Gemeinderäte keine Einigung, wird mit einer Frist von 10 Tagen eine Einigungskonferenz unter der Leitung einer von den Vertragsgemeinden bestimmten Person einberufen.

<sup>8</sup>Über die Versammlungen der Gemeindevertreter ist ein Protokoll zu führen, das über Beschlüsse Aufschluss gibt und die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten soll.

<sup>9</sup>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde sowie den Mitgliedern der Musikschulkommission und dem Musikschulleiter zuzustellen.

## **b. die rechnungsführende Gemeinde**

### **Art. 6 Aufgaben und Befugnisse**

Die rechnungsführende Gemeinde Beromünster führt die MSXY in ihrer Gemeinderechnung unter dem Namen „Musikschule «XY» MSXY“ eine eigene Kostenstelle. Die Aktiven und Passiven werden ebenfalls in die Gemeinderechnung der rechnungsführenden Gemeinde aufgenommen.

## **c. die Musikschulkommission**

### **Art. 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Vertragsentschädigung**

<sup>1</sup>Die Musikschulkommission besteht aus 7 Mitgliedern mit je einer Stimme. Die Gemeinden Beromünster und Rickenbach haben Anrecht auf je zwei Mitglieder, wovon mindestens je ein Mitglied dem Gemeinderat angehören muss. Die Gemeinden Schlierbach und Triengen haben Anrecht auf je ein Mitglied, welche je dem Gemeinderat angehören müssen. Gemeinsam haben die Gemeinden Schlierbach und Triengen zudem Anspruch auf ein weiteres Mitglied, auf welches sich die beiden Gemeinden zu einigen haben. Als Kommissionspräsident muss ein Gemeinderatsmitglied gewählt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. September nach der Neuwahl der Gemeinderäte.

<sup>3</sup>Der Musikschulleiter ist nicht Mitglied der Musikschulkommission. Er wird zu allen Sitzungen der Musikschulkommission eingeladen und besitzt das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Ein Vertreter der Lehrpersonen kann an den Musikschulkommissionssitzungen teilnehmen.

<sup>4</sup>Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist Sache der MSXY.

### **Art. 8 Aufgaben und Befugnisse**

Die Musikschulkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Wahlvorschläge zuhanden der Vertragsgemeinden für:
  - den Präsidenten der Musikschulkommission
  - den Musikschulleiter
  - den Musikschulsekretär
- b. Begründung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen
- c. Aufsicht über den Musikschulleiter
- d. Visitieren des Unterrichts und der Musikschulveranstaltungen
- e. Erstellung und Genehmigung des Pflichtenheftes der Musikschulleitung und des Pflichtenheftes des Sekretariats
- f. Festlegung des Fächerangebotes unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen
- g. Erlass der notwendigen Richtlinien für den Musikschulbetrieb
- h. Entscheid über den Ausschluss von Schülern

- i. Behandlung von Beschwerden
- j. Ausarbeitung des Budgets
- k. Festlegung der Gemeindebeiträge
- l. Festlegung der Schulgelder
- m. Genehmigung Richtlinien für den Musikschulbetrieb
- n. Genehmigung des Pflichtenheftes für Musiklehrpersonen
- o. Genehmigung der Richtlinien für Ensembleleitung und Musiklager
- p. Erstellung der Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- q. Erstellung des Kostenverteilers

## **Art. 9 Protokoll**

<sup>1</sup>Über die Sitzung der Musikschulkommission ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse und Aufträge festzuhalten sind.

<sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Es wird den Vertragsgemeinden, den Mitgliedern der Musikschulkommission und dem Musikschulleiter zugestellt.

<sup>3</sup>Das Protokoll ist in der Regel durch den Musikschulsekretär zu führen.

## **c1. der Musikschulkommissionspräsident**

### **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse**

Dem Musikschulkommissionspräsidenten obliegen die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die MSXY. Er vertritt im Namen der Musikschulkommission die MSXY nach aussen. Er leitet die Verhandlungen der Musikschulkommission und ist die Verbindungsperson zwischen den vorgesetzten Behörden und der MSXY. Er unterzeichnet die Beschlüsse der Musikschulkommission zusammen mit dem Musikschulleiter.

## **d. der Musikschulleiter**

### **Art. 11 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Musikschulleiter ist die gesamte musikalische und organisatorische Leitung der MSXY übertragen, soweit nach diesem Vertrag kein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup>Seine Aufgaben und Befugnisse sind in dem von der Musikschulkommission erstellten und genehmigten Pflichtenheft geregelt.

## **e. der Musikschulsekretär**

### **Art. 12 Aufgaben**

Der Musikschulsekretär erledigt alle anfallenden administrativen Arbeiten gemäss dem von der Musikschulkommission erstellten und genehmigten Pflichtenheft in Zusammenarbeit mit dem Musikschulleiter und dem Musikschulkommissionspräsidenten.

## **f. die Revisionsstelle der rechnungsführenden Gemeinde**

### **Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben**

Die Revisionsstelle der rechnungsführenden Gemeinde prüft die Rechnung. Das Budget wird von der Controllingkommission der rechnungsführenden Gemeinde beurteilt.

## **III. Finanzhaushalt**

### **Art. 14 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Stichtag für die Schülerzahl ist der 1. November (Analog Meldung der Schülerzahlen für Kantonsbeitrag).

### **Art. 15 Ausgabenbefugnisse**

<sup>1</sup>Die Ausgaben dürfen nur im Rahmen des bewilligten Budgets getätigt werden. Ihre Geltungsdauer ist auf das Rechnungsjahr beschränkt.

<sup>2</sup> Das Budget darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Mehrausgaben sind mit anderen Ausgaben zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, hat die Musikschulkommission darüber zu beraten.

<sup>3</sup> Die Finanzkompetenzen sind in der Tabelle Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Tätigen von Ausgaben (Anhang 3) der Organisationsverordnung der Gemeinde Bero münster geregelt.

### **Art. 16 Rechnungswesen**

<sup>1</sup>Der Musikschulleiter bzw. –Sekretär arbeitet eng mit den verantwortlichen Personen der rechnungsführenden Gemeinde zusammen.

<sup>2</sup>Die rechnungsführende Gemeinde wird für die Führung des Rechnungswesens gemäss ihrem Aufwand entschädigt. Die Entschädigung kann aufgrund von Erfahrungswerten auch pauschal erfolgen.

## **Art. 17 Beiträge der Gemeinden**

<sup>1</sup>Die Vertragsgemeinden tragen ihren Anteil des Netto-Betriebsaufwandes im Verhältnis ihrer Schülerzahl. Sollte das Angebot in den Vertragsgemeinden abweichen (z.B. Grundschule) wird das entsprechende Unterrichtsfach der Gemeinde direkt verrechnet und die Schülerzahl für den Kostenverteiler nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup>Die rechnungsführende Gemeinde stellt den Vertragsgemeinden jeweils bis zum 1. Juli den Voranschlag mit Angabe der Gemeindebeiträge für das folgende Rechnungsjahr zu.

<sup>3</sup>Die rechnungsführende Gemeinde stellt den Vertragsgemeinden jeweils bis zum 31. Januar die Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu und stellt die Beiträge der Gemeinde in Rechnung.

<sup>4</sup>Nichteinbringliche Schulgelder sind durch die Wohnsitzgemeinde des Musikschülers zu tragen.

## **Art. 18 Verrechnung externer Schüler**

Die Kosten für externe Schüler werden gleich berechnet wie jene, für externe, freiwillige Kantonsschüler:

- Zwei Mal Kantonsbeitrag;
- Elternbeitrag.

Der gesamte Betrag wird der Musikschule der Wohngemeinde des Schülers verrechnet.

## **Art. 19 Akontozahlungen der Gemeinden**

Die rechnungsführende Gemeinde kann Akontozahlungen in Rechnung stellen.

## **Art. 20 Zahlungsfrist**

Die Beiträge der Gemeinden und die Vorschüsse werden innert 20 Tagen seit der Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

# **IV. Beschwerdeverfahren**

## **Art 21 Zuständigkeit, Verfahren**

Gegen Entscheide der Musikschulleitung (z.B. Schüler-Lehrereinteilung, Stundenplan) kann innert 30 Tagen bei der Musikschulkommission Einsprache erhoben werden. Diese entscheidet als letzte Instanz.



## V. Schlussbestimmungen

### Art. 22 Änderung des Gemeindevertrages

Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

### Art. 23 Austritt

Der Austritt aus dem Gemeindevertrag kann je auf Ende eines Rechnungsjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Monaten, erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der MSXY oder dieser gegenüber bleibt bestehen.

### Art. 24 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen Beromünster und Rickenbach auf den 1. Januar 2009 in Kraft.  
Er ersetzt den Gemeindevertrag vom 5. November 1996 bzw. 1. August 2004.

1. Teilrevision im April 2013, rückwirkend in Kraft ab 1. Januar 2013.
2. Teilrevision im Juli 2015 in Kraft ab 1. August 2015.
3. Teilrevision im Dezember 2018 in Kraft ab 1. Januar 2019
4. Teilrevision im Oktober 2021, tritt nach Genehmigung an der Urnenabstimmung vom 19. Dezember 2021 durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Triengen auf den 1. August 2022 in Kraft.

## VI. Übergangsbestimmungen

### Art. 25 Finanzhaushalt

Da die organisatorische Fusion auf den Beginn des Schuljahres 2022/23 vollzogen wird und im Gegensatz dazu das Rechnungsjahr dem Kalenderjahr entspricht, wird die Zusammenlegung des Finanzhaushaltes erst auf dem 1. Januar 2023 vollzogen.

**Zustimmung zum revidierten Gemeindevertrag**

Die unterzeichneten Gemeinderäte geben ihre Zustimmung zum Gemeindevertrag über die Musikschule vom 26. Februar 2008 mit der 1. Teilrevision im April 2013 (formelle Anpassungen, bedingt durch die Gemeinde-Fusionen im Michelsamt sowie auch einigen Anpassungen ohne wesentliche Auswirkungen), der 2. Teilrevision im Juli 2015 (formelle Anpassungen auf, bedingt durch die Überarbeitung diverser untergeordneter Verordnungen und Reglemente sowie auch einigen Anpassungen ohne wesentliche Auswirkungen), der 3. Teilrevision im Dezember 2018 (formelle Anpassungen, bedingt durch die Einführung des harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM 2) ohne wesentliche Auswirkungen) sowie der 4. Teilrevision im Oktober 2021 (Beitritt der Gemeinden Schlierbach und Triengen mit Anpassungen).

6215 Beromünster,

**GEMEINDERAT BEROMÜNSTER**

Gemeindepräsident:      Gemeindeschreiber:

6221 Rickenbach,

**GEMEINDERAT RICKENBACH**

Gemeindepräsident:      Gemeindeschreiber:

6231 Schlierbach,

**GEMEINDERAT SCHLIERBACH**

Gemeindepräsidentin:      Gemeindeschreiberin:

6234 Triengen,

**GEMEINDERAT TRIENGEN**

Gemeindepräsident:      Gemeindeschreiber: